

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung

am 29. April 2011

folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.
2. Die Anlagen dieses Staatsvertrages sind gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen, dass sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar
 - a) alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien,
 - b) die Anlagen 1 bis 24 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
 - c) die Anlagen 22 bis 42 beim Amt der Kärntner Landesregierung,
 - d) die Anlagen 1 bis 24 beim Vermessungsamt Leibnitz,
 - e) die Anlagen 22 bis 33 beim Vermessungsamt Völkermarkt,
 - f) die Anlagen 31 bis 36 beim Vermessungsamt Klagenfurt und
 - g) die Anlagen 34 bis 42 beim Vermessungsamt Villach.

Mag. Rosa Lohfeyer
Schriftführerin

Mag.^a Barbara Prammer
Präsidentin